

STÄDTEPARTNERSCHAFTSVEREIN BEDBURG e.V. (StPV Bedburg e.V.)

SATZUNG

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bedburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck, Aufgabe

(1) Der Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung, vor allem die Förderung und Pflege der Städte- und Solidaritätspartnerschaften der Stadt Bedburg, auf kulturellen, sportlichen und sozialen Gebieten.

Der Verein initiiert, unterstützt und führt Vorhaben durch, die direkten Kontakte jeglicher Art zwischen Bürger*innen von Bedburg und den Bürger*innen der inländischen und ausländischen Partnerstädte ermöglichen. Darüber hinaus kann der Verein auch freundschaftliche Beziehungen und Kontakte zu anderen Städten und Institutionen des In- und Auslandes pflegen, diese unterstützen und beratend tätig werden.

(3) Der Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V. identifiziert sich mit den Werten der Europäischen Union und setzt sich aktiv für Demokratie, Freiheit, Frieden, Menschenrechte, Toleranz und in der Welt ein.

(4) Der Verein kann Mittel für partnerschaftliche Aktivitäten, insbesondere

- Partnerschaftsbegegnungen,
 - den Schüler- und Jugendaustausch,
 - die Förderung von Einzelaktivitäten im Rahmen der Partnerschaften,
 - Hilfeleistungen für Partnerstädte in besonderen Krisen,
- zur Verfügung stellen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen/ der Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des Vereins zu beteiligen und insbesondere Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende/ Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen oder aberkannt.

Das Ehrenmitglied / die Ehrenvorsitzenden haben die gleichen Rechte in der Mitgliederversammlung wie die ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden, eine Rückzahlung des Beitrages entfällt

(4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen des Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V.s in der Öffentlichkeit verunglimpft oder den in § 2 der Satzung genannten Zielen des Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V. schuldhaft zuwidergehandelt hat.

Der Beschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag des betroffenen Mitgliedes, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Vorstandes zu stellen wäre, entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten auf den Beschluss folgenden Sitzung endgültig über den Ausschluss. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Wenn der Mitgliedsbeitrag (siehe §5) trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.

(5) Der/Die Vorsitzende eines Vereines, der Mitglied im diesem Verein ist, wird bei gegebenem Anlass zugezogen.

§ 3a. Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V. ideell oder finanziell zu unterstützen bereit sind, können fördernde Mitglieder werden. Fördermitglieder sind ordentlichen Mitgliedern nicht gleichgestellt. Sie haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist bei dem/der Vorsitzenden des Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V.s schriftlich zu erklären. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.

§ 4. Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Veranstaltungen des Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V. zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Ziele des Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V.s zu wirken.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6. Organe

Organe des Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V. sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7. Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und den maximal 5 beratenden Beisitzern. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

(2) Der/Die Bürgermeister*in der Stadt Bedburg ist per Amt zusammen mit dem/der Partnerschaftsbeauftragten in der Stadtverwaltung beratendes Mitglied im Vorstand des Vereines.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die

verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein*e Vertreter*in des geschäftsführenden Vorstands. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters/ der Stellvertreterin. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren) oder in Einzelfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; im letzteren Falle ist die schriftliche Bestätigung erforderlich. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, unterschrieben von dem/der Versammlungsleiter*in.

(6) Bei Geschäften bis einschließlich zu einem Wert von 250,- € ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein vertretungsberechtigt. Geschäfte ab einem Wert von 250,- € bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mitwirkung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

(7) Formelle Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer*in sowie von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ ihrem Stellvertreter/ seiner/ ihrer Stellvertreterin zu unterschreiben.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die jährlich stattfinden muss, beschließt über
- den Jahresbericht des abgelaufenen Jahres
 - den Kassenbericht des abgelaufenen Jahres
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 7
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für 2 Jahre, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind
 - Satzungsänderung

Der Vorstand hat die Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

(2) Der/ die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Für die Wahl des/ der Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in, der/die die Wahl leitet.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V.s sie erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem/der Schriftführer*in und dem/ der Vorsitzenden beurkundet.

§ 9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung vorgelegt werden.

§ 10. Auflösung

(1) Die Auflösung des Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Erscheinen weniger als drei Viertel aller Mitglieder, so hat der/ die Vorsitzende bzw. der/ die Versammlungsleiter*in unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Städtepartnerschaftsverein Bedburg e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt evtl. vorhandenes Vermögen an die Stadt Bedburg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Pflege in- und ausländischer städtepartnerschaftlicher Aktivitäten der Stadt Bedburg.

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Bedburg, 19.06.2023